

<b>Geschäftszeichen</b> 01/Br	<b>Datum</b> 29.10.2021	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0036/2021
----------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	öffentlich	15.11.2021	Entscheidung

<b>Betreff</b> Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ; hier: Vorschlagsliste gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
---

<b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Kreistag beschließt die Aufnahme von <b>drei Personen</b> auf die Vorschlagsliste gem. § 28 VwGO für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg.
--

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<b>Haushaltsjahr/e</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereiti. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

## Begründung:

5 Die Amtszeit der im Jahr 2016 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts endet gemäß § 25 VwGO nach fünfjähriger Amtszeit mit Ablauf des 26. April 2022. Zuvor ist eine ausreichende Anzahl für die nachfolgende Amtszeit neu zu wählen.

10 Nach Beteiligung der betroffenen 11 Berufungssenate des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht gemäß § 27 VwGO i.V.m. § 34 VwGO auf **118** festgelegt. Gemäß § 28 Satz 3 VwGO ist für die von den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover aufzustellenden Vorschlagslisten die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugrunde zu legen, also **236**.

20 Die Anzahl der von jedem Vorschlagsberechtigten einzureichenden Wahlvorschläge hat nach § 28 Satz 2 VwGO der Ausschuss zur Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf **drei** Personen bestimmt. Der Wahlvorschlag bedarf der **Zustimmung des Kreistags** von **zwei dritteln der anwesenden Mitglieder**, mindestens jedoch **der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl**.

25 Die Anzahl ist auf der Grundlage der im Handbuch der Landes- und Kommunalverwaltung „Niedersachsen“ veröffentlichten Bevölkerungszahlen ermittelt worden. Dabei ist – entsprechend der bewährten Praxis – den Landkreisen Harburg, Lüneburg und Uelzen wegen ihrer Nähe zum Gerichtssitz aus Zweckmäßigkeitsgründen (schnelle Erreichbarkeit Ehrenamtlicher in Eil- und Vertretungsfällen) zu Lasten der übrigen Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover eine im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl größere Anzahl von Wahlvorschlägen zugebilligt.

30 Da die Amtszeit der im Jahr 2022 zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis April 2027 dauert, wird gebeten, nur Personen für die Vorschlagsliste vorzusehen, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens 12 ordentliche Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird; erfahrungsgemäß eher seltener. Dabei ist bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern zu achten.

40 Die an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu stellenden persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten §§ 20 bis 23 VwGO. Der in § 22 Nr. 3 VwGO enthaltene Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich- rechtlicher Anstalten und Körperschaften (z.B. Spar- oder Krankenkassen, Industrie-, Handels oder Handwerkskammern usw.). Unter § 22 Nr. 5 VwGO fallen auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

50 In Anlehnung an das Sitzverteilungsverfahren nach D'Hondt stehen der Partei SPD zwei Vorschläge und der Partei CDU ein Vorschlag zu.

55 In Vertretung  
Heiko Beddig

## Anlagen:

- Auszug VwGO
- Annahmeerklärung